

FANGSTATISTIK Gewässer:							Verein:							
Datum														
Fischart	Stck	Gew./g	Stck	Gew./g	Stck	Gew./g	Stck	Gew./g	Stck	Gew./g	Stck	Gew./g	Stck	Gew./g
Bachforelle														
Regenb.-F.														
Äsche														
Saibling														
Aal														
Barbe														
Barsch														
Brachse														
Döbel														
Güster														
Hasel														
Hecht														
Karpfen														
Nase														
Rapfen														
Rotauge														
Rotfeder														
Schleie														
Sonnenbar.														
Ukelei														
Wels														
Zander														

PG1: 10/01

Name:

Unterschrift:

BESTIMMUNGEN DER PG1 ZUR FANGSTATISTIK

1. GEWÄSSER, NAME u. VEREIN immer vor Fischereibeginn eintragen. Bei der Spalte „Gewässer“ kann als Kurzzeichen auch der entsprechende Buchstabe der Gewässerbeschreibung eingetragen werden, z.B. : „1“ = Rheinstrom
2. ANGELTAG und UNTERSCHRIFT vor Fischereibeginn eintragen. Wer mit dem Fischfang beginnt, ohne die Eintragung vorgenommen zu haben, fischt ohne Erlaubnis und verstößt gegen die Fischereiordnung!
3. FANGTAG und FANGERGEBNIS sofort nach dem Fang eintragen.
4. FANGSTATISTIK spätestens zum Jahresende beim jeweiligen Mitgliedsverein abgeben.
Gegebenenfalls erforderliche weitere Fangstatistikblocks sind bei der vereinseigenen Ausgabestelle erhältlich.
5. Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen wird die Fischereierlaubnis eingezogen!

GEWÄSSERBESCHREIBUNG (Stand 01/03)

- 1) Rheinstrom von der Strommitte bis zum rechtsrheinischen Ufer von Rheinkilometer 322,1 – 339,0
- 2) Rheinseitengraben von Rheinkilometer 322,1 bis zu seinem Ende bei der Staustufe Iffezheim einschließlich Verbindungsstück über Bauwerk 84 bis zur Mündung in den Sandbach.
- 3) Altwasser und Gräben auf Gemarkung Söllingen im Distrikt 11 "Rheinauwald" einschließlich Sulzbach mit Verbindungsgraben bis Bauwerk 74.
- 4) Baggersee Krieger (Gemeinde Rheinmünster) auf den Gemarkungen Rheinmünster- Söllingen und Stollhofen einschließlich dem Altwasser östlich des Baggersees, soweit dieses auf Gemarkung Söllingen gelegen ist.
- 5) Altwasser auf Gemarkung Hügelsheim (I. und II. Bau) mit Verbindungsgräben und ausgebautem Altrhein (Baumaßnahme 76) bis zur Mündung in den Seitengraben südlich Bauwerk 84.
- 6) Altwasser und Gräben auf Gemarkung Iffezheim im Distrikt V „Faschinenwald“.
- 7) Rheinbaggersee der Firma Kern (Gemeinde Iffezheim).
- 8) Unterlauf des Sandbachs von der Mündung des ausgebauten Altrheins bei km 2.750 bis zur Mündung in den Rhein.
- 9) Altwasser und Gräben auf Gemarkung Wintersdorf westlich des Hochwasserdamms im Distrikt „Saurhein und Bannwald“ und östlich des Hochwasserdamms im "Schafkopf" mit Verbindungsgraben im „Bannwasser“ bis zum Quellrhein (auch soweit die Gewässer auf Gemarkung Iffezheim liegen), soweit die Ausübung der Angelfischerei durch die bestehende Naturschutzverordnung nicht untersagt bzw. eingeschränkt ist.